

Stellungnahme zur Frage der Erwachsenenbildung

Der Deutsche Ausschuss für Erziehung und Bildung hat ein Gutachten zur Frage der Erwachsenenbildung vorgelegt, das insbesondere in seinem ersten Teil wertvolle Erkenntnisse formuliert. Es ist nicht die Absicht der folgenden Stellungnahme, das Gespräch über diesen grundsätzlichen Teil aufzunehmen und weiterzuführen. Dazu wären wesentlich umfassendere Darlegungen notwendig, die nicht weniger Zeit in Anspruch nehmen würden als die Erstellung des Gutachtens des Deutschen Ausschusses selbst. Wir hoffen, dass eine solche umfassendere grundsätzliche Arbeit im Laufe der kommenden Jahre möglich ist.

Die hier vorliegende Stellungnahme beschränkt sich darauf, einige praktische Fragen zu klären, die in dem Gutachten des Deutschen Ausschusses nicht genügend oder zum Teil in abweichender Weise erörtert sind. Insbesondere bemühen sich die folgenden Sätze darum, die Grundsätze zu klären, nach denen die verschiedenen Träger der Erwachsenenbildung und ihre Tätigkeiten zu unterscheiden sind, wie ihre Förderung aus öffentlichen Mitteln zu beurteilen ist und auf welche Maßnahmen es dabei im Besonderen ankommt.

1. Zielsetzung der Erwachsenenbildung

Die moderne Erwachsenenbildung beruht auf der Erkenntnis, dass in der modernen Gesellschaft Bildung in einem dreifachen Sinne Voraussetzung für die geistige, soziale und wirtschaftliche Gesundheit eines Volkes ist.

- a) Der Mensch bedarf der Bildung seiner geistigen Fähigkeiten, um den wachsenden Anforderungen, die das moderne Leben an ihn stellt, gerecht zu werden.
- b) Er bedarf einer Einweisung in den komplizierten Sozialkörper der Gegenwart und der Erziehung zur Kooperation.
- c) Er bedarf einer inneren Bindung, in der sein Wesen verankert ist und die ihn instand setzt, von einer letzten Orientierung her zu leben und zu handeln.

Wo eines dieser drei Elemente moderner Bildung fehlt, wird der Sozialkörper krank und der einzelne wird aus einem Baustein zu einem störenden Element der Gemeinschaft.

Gegenwärtig besteht in der Bundesrepublik Deutschland der Zustand, dass der Mensch nach Abschluss seiner Schulbildung im Wesentlichen nur noch eine engbegrenzte Fachausbildung erhält, die die drei obengenannten Erfordernisse moderner Bildung nicht zu erfüllen vermag. Aus diesem Grund sind zusätzliche Bildungsmöglichkeiten zu schaffen und den jungen Erwachsenen und den Erwachsenen zu öffnen. Dabei muss davon ausgegangen werden, dass diese Bildung freiwillig ist und der freien Auswahl des zu Bildenden überlassen werden muss. Wie das Gutachten des Deutschen Ausschusses hervorgehoben hat, sollte die Erwachsenenbildung von freien Trägern durchgeführt werden, die ein möglichst umfassendes Angebot an die heranwachsenden Berufstätigen und die Erwachsenen heranzutragen in der Lage sind und gleichzeitig alle drei obengenannten Bildungszeile verfolgen. Es ist dabei sowohl die Zusammenfassung dieser Bildungsträger als auch die Ermöglichung freier Initiative bei der Durchführung solcher Bildungsvorhaben erforderlich.

2. Zusammenarbeit mit der öffentlichen Hand

Die Tatsache, dass die Erwachsenenbildung grundsätzlich durch freie Träger, also nicht durch

Stellungnahme der DEAE e.V. (1961)

staatliche oder kommunale Träger vorgenommen wird, schließt nicht aus, dass die Aufgabe der Erwachsenenbildung ein Anliegen des ganzen Volkes ist und infolgedessen auch zu einem wesentlichen Teil von der öffentlichen Hand wirtschaftlich getragen werden muss. Wenn in einer Demokratie die Entfaltung persönlicher Initiativen gefördert und dabei – insbesondere auf kulturellem Gebiet – vermieden werden soll, dass sich ein Zentralismus und eine staatliche Lenkung der geistigen Entwicklung durchsetzen, so ist es erforderlich, dass private Initiativen dort, wo sie einen Dienst für entscheidende Anliegen des ganzen Volkes leisten, ohne unzumutbare Einengung ihrer Freiheit von der öffentlichen Hand finanziell zur Durchführung und Entfaltung ihrer Arbeit instandgesetzt wird.

Wenn die öffentliche Hand caritative oder bildungsmäßige Bemühungen freier Träger fördert, muss sie grundsätzlich diese freien Träger gleich behandeln, sofern sie die im Allgemeininteresse liegenden Anforderungen zu erfüllen vermögen. Eine monopolistische Bevorzugung einzelner Trägergruppen, sei es aus weltanschaulichen oder politischen Gründen oder wegen besonderer verwaltungsmäßiger Nähe zu kommunalen oder staatlichen Stellen, ist in der Demokratie unzulässig. Es wäre bedenklich, wenn sich zwar in der Wirtschaft für Betriebe, die sich in staatlichem Besitz befinden, der Grundsatz durchsetzt, dass sie gleichen Konkurrenzbedingungen wie private Betriebe ausgesetzt sind, auf geistigem Gebiete jedoch mit allgemeinen Steuermitteln eine einseitige finanzielle Bevorzugung solcher Träger vorgenommen würde, bei denen öffentliche Stellen besondere Einflussrechte besitzen. Die öffentlichen Einflussrechte müssen sich auf die Aufstellung allgemeingültiger Spielregeln und die Beaufsichtigung auf die Aufstellung allgemeingültiger Spielregeln und die Beaufsichtigung ihrer Einhaltung sowie auf die pädagogische Aufgabenstellung beziehen. Sie dürfen aber auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung nicht zur Einrichtung von kommunalen und staatlichen Regiebetrieben führen. Deswegen ist auch eine bevorzugte Behandlung der Volkshochschulen auf Grund ihrer besonderen Verbindung mit kommunalen und staatlichen Stellen nicht berechtigt.

Gleichzeitig ist jedoch zu berücksichtigen, dass freie Träger in vielen Fällen zugleich Sonderinteressen vertreten, die entweder gar nicht oder nur in geringerem Umfang den allgemeinen Interessen der Öffentlichkeit dienen und daher nur bedingt zu fördern sind. Für Bildungseinrichtungen, die z.B. besonderen Weltanschauungsgemeinschaften zugeordnet sind, kommt es in der Frage der Bezuschussung daher darauf an, wieweit sie bei der Ausrichtung ihres Dienstes Sonderinteressen ihrer Weltanschauungsgruppen verfolgen oder wieweit sie auch mit dieser Arbeit die obengenannten drei Bildungsaufgaben erfüllen.

3. Gliederung der Erwachsenenbildung

Trägergruppen für Erwachsenenbildung sind im Lauf der Jahrzehnte entstanden aus dem Bildungsbemühen einzelner Personen, die sich zu Bildungsvereinen und Volkshochschulen zusammengeschlossen haben, aus dem Bildungsstreben der Kommunen, der Arbeiterbewegung und aus den im kirchlichen Raum geschaffenen Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Diese verschiedenen Träger unterscheiden sich in ihrer Zielsetzung und in ihrer geistigen Fundamentierung.

In der Geschichte der Erwachsenenbildung hat sich – oft in einer polemischen Abzweckung – die Unterscheidung zwischen freier und gebundener Erwachsenenbildung herausgebildet. Einrichtungen mit liberaler oder sozialistischer Einstellung nannten sich „freie Erwachsenenbildung“, andere Gruppen – vor allem die kirchlich ausgerichteten – wurden als „gebundene Erwachsenenbildung“ bezeichnet. Diese Unterscheidung ist deswegen unzureichend und irreführend, weil einerseits alle Trägergruppen (natürlich auch die kirchlichen) freier Initiative ihre Entstehung

Stellungnahme der DEAE e.V. (1961)

verdanken und ihre Arbeit im Rahmen ihres Bildungsanliegens unabhängig von Instanzen führen, die ihre geistige Freiheit beeinträchtigen, und andererseits ebenso alle Träger (natürlich auch die der bisher so genannten „freien“ Erwachsenenbildung) ihre Arbeit nach einer bestimmten geistigen Konzeption und oft sogar in Anlehnung an bestimmte gesellschaftliche Gruppen oder kommunale Stellen tun. Es muss infolgedessen bestritten werden, dass diese Unterscheidung brauchbar ist. Die Organisationen der evangelischen Erwachsenenbildung jedenfalls lehnen es ab, sie anzuerkennen.

Es ist jedoch durchaus anzuerkennen, dass eine sorgfältige Unterscheidung zwischen solchen Bemühungen der Erwachsenenbildung vorzunehmen ist, die

- a) Auf die eigene Gruppe bezogene und spezielle Bildungsziele verfolgen,
- b) Gesellschaftsbezogene und allgemeine Erwachsenenbildung betreiben.

Zu a) auf die eigene Gruppe bezogene und spezielle Bildungsbestrebungen:

Zu diesen Bildungsbestrebungen gehören alle diejenigen Tagungen, Kurse, Vortragsreihen und Institutionen, die lediglich der Verbreitung, Festigung und Vertiefung des Gedankengutes der eigenen Gruppe dienen (auf dem religiösen Sektor: z.B. religiöse Rüstzeiten, Exerzitien usw.) oder die nur die kulturellen Interessen und das Unterhaltungsbedürfnis spezieller Art befriedigen (z.B. musikalische, sportliche und sonstige kulturelle Veranstaltungen).

Diesem Typ von Erwachsenenbildung gehören alle solchen Bemühungen an, in denen Menschen charakterliche, soziologisch und fachlich dazu befähigt werden, sich als mittragende Glieder in die Gemeinschaft des Volkes einzugliedern. Diese Bildungsbemühungen dienen nicht primär dem Interesse der eigenen Gruppe, sondern in ihnen versuchen bestimmte Trägergruppen einen Dienst an der Volksgemeinschaft zu leisten (z.B. alle Arten von politischer Bildung; Bestrebungen zur sozialen Integration; Tagungen, Kurse und Seminare, die der Gruppenverständigung dienen; Kurse für Multiplikatoren auf dem Gebiet der gesellschaftsbezogenen Erziehung; ländliche Heimvolkshochschulen).

4. Richtlinien für die Bezuschussung

Bei der Frage einer öffentlichen Förderung ist davon auszugehen, dass die auf die eigene Gruppe bezogenen und speziellen Bildungsbemühungen, die primär im Interesse bestimmter Personenkreise liegen, auch in erster Linie von diesen zu finanzieren sind. Da an diesen Bemühungen die Öffentlichkeit jedoch – zumindest partiell – ebenfalls interessiert ist, ist auch bei ihnen eine staatliche Bezuschussung nicht auszuschließen.

Bei Einrichtungen der zweiten Gruppe sind – sofern sie eine erhöhte staatliche Bezuschussung erlangen wollen – folgende Anforderungen an die unterstützenden Maßnahmen zu stellen:

- a) Sie müssen Dienst an der Allgemeinheit und nicht nur an den der Trägergruppe angehörigen Menschen tun;
- b) Sie müssen dem Ziel der Bildung und nicht der Unterhaltung dienen;
- c) Sie dürfen nicht der Gruppenverfestigung dienen, sondern müssen eine integrierende Zielsetzung haben;
- d) Sie müssen einem kontinuierlichen Arbeitsvorhaben zugehören;
- e) Sie müssen zumindest im Landesmaßstab organisatorisch getragen sein;
- f) Sie müssen hinsichtlich der Teilnehmerzahl, der Thematik und der damit verfolgten Zielsetzung zu einer Offenlegung ihrer Leistungen bereit sein.

Auf der örtlichen Ebene, aber auch bei der Einrichtung von großen Bildungsinstitutionen

Stellungnahme der DEAE e.V. (1961)

wird sich in manchen Fällen die Zusammenarbeit verschiedener Bildungsträger als zweckmäßig erwiesen. Die verschiedenen Trägergruppen der Erwachsenenbildung müssen darum zu einer sachgemäßen Kooperation bereit sein, wobei die einzelnen Bildungsträger im allgemeinen ihr besonderes Anliegen in die gemeinsame Arbeit einbringen werden. In der örtlichen Volkshochschularbeit wäre es z.B. nicht zweckmäßig, wenn eine Aufspaltung in Gruppen entstünde. Deswegen wird die „religiöse Reihe“ nicht in einer besonderen, konfessionellen Volkshochschularbeit, sondern im Rahmen der gemeinsamen Volkshochschularbeit (und von dieser mitfinanziert) durchzuführen sein, Auch bei der Einrichtung von Bildungsstätten für hauptamtliche Erwachsenenbildner wird die Schaffung von gemeinsamen Bildungsinstituten anzustreben sein, in denen die verschiedenen Richtungen der Erwachsenenbildung zusammenwirken und ihre Methoden austauschen, und in die sie ihre Mitarbeiter entsenden können.

5. Konkrete Förderungsmaßnahmen

Wir sind mit den Empfehlungen der Arbeitstagung „Erwachsenenbildung – Volkshochschulen, Volksbüchereien“ in Ulm vom 16. Bis 19, Mai 1960 darin einig, dass sich eine verstärkte Förderung aller freien Träger der Erwachsenenbildung in Zukunft besonders folgenden Aufgaben widmen sollte:

1. *Gewinnung und wirtschaftliche Sicherung qualifizierter Lehrkräfte.*
 - a. Die Ermöglichung der Anstellung weiterer hauptamtlicher Kräfte zur Leitung und zum Unterricht.
 - b. Die Befreiung öffentlich angestellter Lehrkräfte von der Genehmigungspflicht ihrer nebenamtlichen Lehrtätigkeit.
 - c. Die Freistellung und evtl. mehrjährige Beurlaubung öffentlich angestellter Kräfte für die Zeit der Übernahme hauptamtlicher Funktionen bei den Trägern der Erwachsenenbildung.
 - d. Die kurzfristige Beurlaubung öffentlich angestellter Personen zu Arbeitstagungen und Kursen, die der Fortbildung von nebenamtlichen Lehrkräften oder sonstigen Bemühungen der Erwachsenenbildung dienen.
 - e. Die besondere Förderung der Mitarbeit von Hochschullehrern an Kursen der Erwachsenenbildung.
 - f. Die Erhöhung der Zuschüsse für solche Bemühungen, die der Verbesserung und der Vermehrung der Mitarbeiterschaft der Erwachsenenbildung dienen.
2. *Beschaffung der Mittel für die Durchführung der Erwachsenenbildung:*
 - a. Die Bereitstellung der Mittel für die Erstellung von Häusern und die Einrichtung von Räumen, die der Erwachsenenbildung dienen.
 - b. Die Bereitstellung ausreichender Zuschüsse für Lehrmittel und die sonstigen für die Erwachsenenbildung unerlässlichen Aufwendungen.
 - c. Die Schaffung von Forschungs- und Bildungsstätten zur Entwicklung der Arbeit der Erwachsenenbildung:
 - ca) Schaffung von pädagogischen Arbeitsstellen;
 - cb) Gründung eines oder mehrerer Institute für Erwachsenenbildung auf Bundesebene (s. auch Abschnitt IV);
 - cc) Die Unterstützung von Forschungsvorhaben für Erwachsenenbildung;
 - cd) Die Förderung besonderer Modellversuche auf dem Gebiet der Erwachsenenbildung.

6. Büchereiwesen

Die Förderung von Volksbüchereien ist erforderlich. Sie wird jedoch nicht im Rahmen dieses

Stellungnahme der DEAE e.V. (1961)

Gutachtens behandelt, da seine Verfasser der Auffassung sind, dass für Büchereien etwas andere Gesichtspunkte gelten als für die sonstigen Einrichtungen der Erwachsenenbildung. Es wird infolgedessen von den Büchereien, die im konfessionellen Raum entstanden sind, ein eigenes Gutachten erstellt.